



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 01.01.2015

Genehmigtes Exemplar (Gemeindeversammlung vom 28.11.2014)

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Grundsatz	3
II. BESTATTUNGSWESEN	3
Art. 3 Bestattungen in der Gemeinde Kandergrund	3
Art. 4 Meldung der Todesfälle	4
Art. 5 Bestattungsbewilligung	4
Art. 6 Bestattung.....	4
III. FRIEDHOFWESEN	4
Art. 7 Friedhofanlagen	4
Art. 8 Friedhofruhe	5
Art. 9 Friedhofaufsicht	5
Art. 10 Grabarten.....	5
Art. 11 Grabtiefe und -anordnung	5
Art. 12 Särge und Urnen	5
Art. 13 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber.....	6
Art. 14 Grabschliessung.....	6
Art. 15 Gemeinschaftsgrab.....	6
Art. 16 Grabruhe.....	6
Art. 17 Aufhebung von Gräbern	7
Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt	7
Art. 19 Abfälle	7
Art. 20 Aufstellen	7
Art. 21 Grösse, Material	8
Art. 22 Widerrechtliche Zustände	8
Art. 23 Eigentum und Unterhalt	8
IV. GEBÜHREN	8
Art. 24 Gebührentarif	8
Art. 25 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	9
V. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	9
Art. 26 Haftungsausschluss.....	9
Art. 27 Strafbestimmungen.....	9
Art. 28 Rechtspflege	9
Art. 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- die Zivilstandsverordnung vom 3. Juni 2009 (SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kandergrund vom 1. Januar 2013 (Art. 4)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Kandergrund.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Vorsteher des Ressorts Bau und Planung. Strategische Entscheide werden durch den Gemeinderat gefällt.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen in der Gemeinde Kandergrund

¹ Auf dem Friedhof Kandergrund werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene und aufgefundene Leichname.

² Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Kandergrund bestattet werden. Es fallen die Gebühren für Auswärtige an.

³ Die Verstorbenen werden in einem Grab in der laufenden Reihe bestattet, ohne Rücksicht auf deren bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit.

Art. 4 Meldung der Todesfälle

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamtsamt des Sterbeortes nach Massgabe der eidg. Zivilstandsverordnung zu melden.

Art. 5 Bestattungsbewilligung

¹ Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamtes durch die Gemeindeverwaltung bewilligt und erfolgt durch den Friedhofwart nach den Angaben der Angehörigen.

² In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.

³ Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so werden von Amtes wegen die für die Feuerbestattung notwendigen Vorkehrungen getroffen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Art. 6 Bestattung

¹ Bestattungen finden in der Regel nur an Werktagen statt. Sie erfolgen nicht vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen

³ Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit dem Pfarramt Kandergrund-Kandersteg festzulegen und wird in der Regel auf 14.00 Uhr angesetzt.

⁴ Zur Bestattung wird mit der kleinen Glocke geläutet, wenn der Sarg oder die Urne vom Friedhofunterstand zum Grab getragen wird.

⁵ Nach der Bestattung auf dem Friedhof findet die Abdankung in der Kirche statt, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich davon Abstand nehmen.

III. Friedhofwesen

A) Friedhofordnung

Art. 7 Friedhofanlagen

¹ Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Grundeigentümerin (Kirchgemeinde Kandergrund-Kandersteg) über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen. Er bestimmt den Friedhofwart und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.

Art. 8 Friedhofruhe

¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sowie das Mitnehmen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenhunden - sind untersagt.

³ Der Friedhof darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für den Totentransport und die Unterhaltsarbeiten des Friedhofwartes.

⁴ Der Friedhofwart ist befugt, Fehlbare zu ermahnen oder wegzuweisen.

Art. 9 Friedhofaufsicht

Die Aufsicht über Ordnung, Unterhalt und Gestaltung des Friedhofes obliegt dem zuständigen Ressort des Gemeinderates. Der Friedhofwart ist verantwortlich für die Pflege der gesamten Friedhofanlage. Einzelne Bereiche können in Absprache mit der Kirchgemeinde durch den Sigrist/die Sigristin gepflegt und unterhalten werden.

B) Gräber

Art. 10 Grabarten

Die Friedhofanlage ist in folgende Grabarten unterteilt:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergräber
- noch bestehende Doppelgräber

Art. 11 Grabtiefe und -anordnung

¹ Die Grabtiefe beträgt:

bei Erwachsenen und Kinder über 12 Jahre	1.80 m
bei Kindern bis 12 Jahren	1.50 m
für Urnen	0.60 m

² Die Anordnung der Gräber hat nach dem Friedhofplan zu erfolgen. Der Abstand zwischen den Gräbern soll mindestens 30 cm, derjenige zwischen den Grabreihen mindestens 55 cm betragen.

Art. 12 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus weichen, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

² Es dürfen nicht zwei Säрге übereinander gelegt werden.

³ Urnen müssen aus Holz, gebranntem Ton oder anderen, leicht verweslichen Materialien hergestellt sein.

Art. 13 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

¹ Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Urne in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Ruhedauer des bestehenden Grabes wird dadurch nicht verlängert

² Urnen aus aufgehobenen Gräbern können neu beigesetzt werden.

³ Die Beisetzung oder Exhumation von Urnen ist nur im Beisein des Friedhofwartes oder des Stellvertreters gestattet.

Art. 14 Grabschliessung

¹ Das Grab ist nach der Bestattung oder Beisetzung sofort einzudecken. Die Gräberkontrolle wird mittels Plan und Liste durch die Gemeinde geführt.

² Jedes Grab ist innerhalb von 14 Tagen mit einem Holzkreuz zu versehen. Die Kosten hierfür tragen die Angehörigen.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgrab" besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde ist.

² Die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen. Auf Wunsch kann am Grab ein Namensschild angebracht werden.

³ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁴ Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck beim Gemeinschaftsgrab angebracht werden. Er kann vom Friedhofwart zu gegebener Zeit weggeräumt werden.

Art. 16 Grabruhe

¹ Die Grabruhe beträgt 25 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung an gerechnet.

² Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in ein bestehendes Reihengrab. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

³ Nach Ablauf von 20 Jahren kann der Gemeinderat die vorzeitige Aufhebung von Grabfeldern und Gemeinschaftsgräbern anordnen.

Art. 17 Aufhebung von Gräbern

Nach Ablauf der Ruhedauer oder nach Anordnung der vorzeitigen Aufhebung nach Art. 16 Abs. 3 werden die Grabfelder aufgehoben. Die Aufhebung wird im Anzeiger publiziert. Für die Räumung wird eine Frist von mindestens drei Monaten angesetzt. Nach Ablauf der Frist kann über nicht geräumte Gräber verfügt werden.

Art. 18 Bepflanzung und Unterhalt

¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche von 70 x 70 cm offengelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Die Weisungen des zuständigen Ressorts des Gemeinderates sind zu befolgen. Insbesondere ist zu beachten:

- Die Flächen neben und hinter dem Grabstein sind freizuhalten.
- Die Bepflanzung darf den Grabstein in Höhe und Breite nicht überragen.
- Die Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

³ Der Friedhofwart ist berechtigt, welche Blumen und Kränze sowie unpassenden oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann das zuständige Ressort des Gemeinderates die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit Rasensamen ansäen lassen.

Art. 19 Abfälle

Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

C) Grabmäler

Art. 20 Aufstellen

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

³ Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

⁴ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern erfolgt durch die Angehörigen oder durch sie beauftragte Dritte und ist nur an Werktagen gestattet. Die Anweisungen des Friedhofwartes sind zu befolgen.

Art. 21 Grösse, Material

¹ Das Grabmal darf eine max. Höhe von 120 cm und eine max. Sockelbreite von 70 cm aufweisen. Bei Grabmälern von Kindergräbern beträgt die max. Höhe 60 cm und die max. Sockelbreite 40 cm möglich.

² Als Material für das Grabmal ist Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden.

³ Das zuständige Ressort des Gemeinderates kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Widerrechtliche Zustände

Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für die Kosten der Ersatzvornahme aufzukommen.

Art. 23 Eigentum und Unterhalt

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen, welche für die sachgemässe Pflege und einen sicheren Stand zu sorgen haben. Wird das Grabmal nach der Ankündigung zur Aufhebung nicht innert der gesetzten Frist geräumt, wird dieses auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde entsorgt.

IV. Gebühren

Art. 24 Gebührentarif

¹ Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Tarife innerhalb des vorgegebenen Rahmens anzupassen.

² Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Der Gemeinde ist die verantwortliche Person zu melden.

³ In besonderen Fällen kann für Bestattungs- und Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.

⁴ Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Zivilgesetzbuch bestimmt.

Art. 25 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung

¹ Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung (Gebühren, Kremation und Transporte) aufzukommen.

² Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Kandergrund, so können die Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 26 Haftungsausschluss

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die sich auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

Art. 27 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Art. 8 oder 19 dieses Reglements verstösst, wird mit Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu Fr. 5000.-- bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 28 Rechtspflege

¹ Verfügungen und Beschlüsse des zuständigen Ressorts des Gemeinderates können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21).

Art. 29 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 7. Juni 1985 aufgehoben.

³ Bestehende Verträge und Vereinbarungen gemäss altem Reglement

bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 hat dieses Reglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Fritz Inniger

Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2014 bis 28. November 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger vom 28. Oktober 2014 bekannt gemacht.

Kandergrund, 8. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber

Martin Trachsel

Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Kandergrund

Gestützt auf Art. 25 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 1. Januar 2015 gilt folgender Rahmentarif:

	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Graberstellungskosten		
<u>Reihengräber</u>		
- Erdbestattung Erwachsene (ab 13 Jahre)	600.00 - 900.00	1'000.00 - 1'300.00
- Erdbestattung Kind (bis 12 Jahre)	400.00 - 700.00	800.00 - 1'100.00
- Urnenbestattung	300.00 - 600.00	700.00 - 1'000.00
- Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	300.00 - 600.00	700.00 - 1'000.00
- Beisetzung der Asche in Gemeinschaftsgrab (inkl. Namensschild)	300.00 - 600.00	700.00 - 1'000.00

Andere, in Auftrag gegebene Arbeiten (Exhumation, Grabaufhebung- oder -verlegung etc.) werden nach Aufwand verrechnet.

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Tarife im Rahmen der Teuerung und geänderter Verhältnisse anzupassen (Basis = Index der Konsumentenpreise, Stand 01.01.2015).
